

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 22

Artikel: Eine Erklärung des Herrn Oberfeldarztes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelt man anders, so säet man: Misstrauen, Disciplin, Gehorsam und Ansehen des Vorgesetzten haben ein Ende.

Die Aerzte, die sich von den Soldaten bezahlen lassen, ruiniren nicht nur ihr Ansehen, sondern das aller Offiziere der Armee.

Es frägt sich aber, woher nimmt der Hr. Oberfeldarzt das Recht „Geldstrafen, die zu Gunsten der Militär-Aerzte zu entrichten“ sind, anzuordnen.

Wir finden im ganzen Militär-Gesetz keinen Paragraphen, der Geldstrafen für Militärs vorsieht.

Der Sold ist Eigenthum des Mannes und er allein hat darüber zu verfügen.

Noch in der letzten Bundesversammlung wurde hervorgehoben, daß man den Sold des Mannes diesem ganz und ungeschmälert lassen solle.

Dessenungeachtet nimmt der Hr. Oberfeldarzt sich heraus, die Leute, wie eine Citrone zu Gunsten seiner Hh. Collegen, denen er allerdings nicht auf andere Art angenehm zu werden weiß, auszupressen.

Ein viertägiger Sold ist von dem Nekruten zu Gunsten des Impfarztes zu erheben! — Ist ein militärischer Befehlshaber überhaupt befugt, diesem Befehl nachzukommen? — Wir möchten daran zweifeln.

Im Nebrigen freut es uns zu constatiren, daß manche Militär-Aerzte, trotz der ihnen gebotenen Vortheile, von der Verordnung des Hrn. Oberfeldarztes wenig erbaut waren.

Am Schlusse seines Votums beantragte der Hr. Oberfeldarzt, die Section Bern möchte bei der nächsten Generalversammlung des schweizerischen Offiziers-Vereines darauf bestehen, daß der „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ die bisher von dieser gewährte Subvention entzogen werde.

Der Antrag war des Hrn. Dr. Ziegler würdig. Er characterisiert seine Gesinnung, „die Militär-Zeitung hat mir Opposition gemacht, und ich will mich rächen — die Berner Offiziere müssen mir helfen!“

Doch was hätte es den Hrn. Oberfeldarzt auch genügt, wenn sein Antrag angenommen worden wäre? Glaubt er denn mit dem Entzug der unbedeutenden Subvention wäre einem so verbreiteten militärischen Blatte der Lebensfaden abgeschnitten gewesen? Nein, so leicht geht das Todtmachen bei uns noch nicht.

Unser Blatt ist nicht stark und wird daher nicht so leicht das Schicksal von Kranken theilen, die gewissen Aerzten in die Hände fallen. Aerzten, deren Werke in Kirchhofmauern eingefasst sind.

Der Hr. Oberfeldarzt hat sich umsonst angestrengt für uns die Atropos zu spielen.

Wir stehen nicht allein, sondern geben den Gesinnungen vieler unserer Kameraden Ausdruck.

Der Hr. Oberfeldarzt ist sehr im Irrthum, wenn er glaubt, daß selbst im Kanton Bern alle Offiziere mit seinen Ansichten einverstanden seien. Wir haben s. B. aus dem Kanton mehrere Zustimmungsschreiben zu unserem Vorgehen in der Militär-Sanitätsfrage erhalten.

Die Maßregel des Entzugs der Subvention hätte auch durchaus nicht die Redaktion, sondern den Verleger betroffen. Die Redaktion hat nichts von der Subvention. Redaktion und Administration sind getrennt.

Die Subvention hat hauptsächlich den Zweck, das Abonnement der „Militär-Zeitung“ möglichst billig stellen zu können.

Wenn man betrachtet, wie oft die „Militär-Zeitung“ erscheint und was sie leistet, und wie viel der Abonnements-Betrag beträgt, so wird man nicht in Abrede stellen können, daß sie verhältnismässig das billigste Militär-Journal Europa's ist.

Nebrigens zweifeln wir keinen Augenblick, daß der Verleger eher freiwillig auf die Subvention verzichten würde, als daß er das Blatt in ein abhängiges Verhältnis kommen und ihm einen Maulkorb, wie er dem Hrn. Oberfeldarzt als Ideal für Zeitungen vorschweben mag, anhängen ließe.

Zum Schluß bemerken wir, es sind nicht persönliche Interessen, sondern Interessen der Armee, welche uns den Kampf gegen die Ueberhebungen und Thorheiten der Militär-Sanität aufnehmen lassen, als deren vorzüglichsten Verfechter der neue Hr. Oberfeldarzt auftritt.

Nach unserer festen Überzeugung haben die Anordnungen unserer Militär-Sanität und speziell die neuesten Erlasse des Hrn. Oberfeldarztes nicht zum wenigsten dazu beigetragen, daß Gesetz über die neue Militär-Organisation zu discreditiren.

Zweckmässiger als die Brustumfangs- und Revaccinationsbestimmungen, welche letztern böses Blut machen, hätte uns gescheinen auf hygienische Verbesserung unserer Kaserneneinrichtungen, dann der Bekleidung, der Nahrung und Körperpflege unserer Truppen zu denken. In diesem Fall hätte die Militär-Sanität eine warme Unterstützung von unserer Seite gefunden; wie vorgegangen wird, ist Bekämpfung unsere Pflicht.

Am 20. Mai 1876.

Die Redaktion.

Eine Erklärung des Herrn Oberfeldarztes.

In Nr. 126 des Luzerner Tagblattes lesen wir folgendes:

Bern, den 22. Mai 1876.

An die Redaktion des „Luz. Tagblattes“
in Luzern.

Wie ich mehrfach vernommen, wird von gewisser Seite die Ansicht verbreitet, die in den diesjährigen Militärschulen Revaccinirten hätten die Revaccinationsgebühr von Frkn. 2 der Verwaltung zurückzuvergütten.

Nun heißt es aber in meinem, im Einverständnis mit dem Militärdepartement erlassenen sachbezüglichen Kreisschreiben vom 20. März einfach: „Die Entschädigung des Impfarztes . . . geschieht durch den Verwaltungsoffizier der Schule.“ Von einer Rückvergütung durch die Mannschaft war und ist nirgends die Rede und wurde auch von kompetenter Seite keine derartige Weisung erlassen. Für

das nächste Jahr steht es allerdings sehr in Frage, nicht, ob die obligatorische Impfung beibehalten werde oder nicht, sondern ob der Bundesrat die Kosten wieder auf sich nehmen werde. Namentlich die Rekruten des Jahrganges 1857 werden die Folgen unterlassener rechtzeitiger Revaccination selbst zu tragen haben.

Andere Zeitungen werden ersucht, von dieser Mittheilung gef. ebenfalls Notiz nehmen zu wollen.

Achtungsvollst

Der eidgenössische Oberfeldarzt:

Dr. Biegler.

Auf diese Erklärung haben wir zu bemerken, daß uns positiv bekannt ist, daß in einem Wiederholungscours der Impfarzt aus dem Ordinaire und in einer Rekrutenschule von den Rekruten „durch Soldabzug“ bezahlt worden ist.

In dem Circular des Hrn. Oberfeldarztes ist allerdings nicht gesagt, wer die Auslage per Stück Geimpften bezahlen soll.

Begreiflich ist, daß jeder Quartiermeister sich weigern wird, auf eine unbestimmte Weisung hin, den entfallenden Betrag auf Rechnung der Eidgenossenschaft zu bezahlen.

Die Taxe wurde bisher allgemein als eine Straftaxe angesehen. Es wäre auch wirklich unbegreiflich, wenn den Militär-Beamten, sei es mit oder ohne Vorwissen des Departements das Recht eingeräumt würde, mit einem Federstrich eine weder im Gesetz noch im Budget vorgesehene Ausgabe von circa 20,000 Francs per Jahr auf Rechnung der Eidgenossenschaft anzuordnen.

Doch auch in diesem höchst unwahrscheinlichen Fall müßte zum allermindesten die bezügliche Weisung vom Oberriegscommisär, nicht aber vom Oberfeldarzt aus an die Verwaltungsoffiziere ergehen.

Am 28. Mai 1876.

Die Redaktion.

Studien über die Anatomie der menschlichen Brustgegend mit Bezug auf die Messung derselben und auf die Beurtheilung des Brustumfangs zur Beurtheilung der Kriegsdiensttauglichkeit von Dr. C. Toldt, k. k. Regimentsarzt, Professor und Privatdozent an der Wiener Universität. Mit 8 erläuternden Holzschnitten. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke. 1875.

Der Hr. Verfasser hat die Frage, ob die Messung des Brustumfangs einen zuverlässigen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Kriegsdiensttauglichkeit abgebe, zum Gegenstand eingehender Studien gemacht und legt uns in vorliegender Schrift die Resultate seiner Forschungen dar.

Da die bezüglichen Bestimmungen der bei uns letztes Jahr zur Einführung gelangten „Instruction über die Untersuchung der Wehrpflichtigen“ zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben haben, so wollen wir uns erlauben, aus der gründlichen Arbeit zwei Stellen hier anzuführen.

Hr. Dr. Toldt spricht sich in dem Vorwort seiner Schrift u. A. folgendermaßen aus:

„Eine vorgewölbte nach allen Dimensionen mächtig entwickelte Brust entspricht unbedingt unserem Ideal eines kräftigen, leistungsfähigen Mannes; ja noch mehr, man hat sich gesagt, daß Maß der Respirationstätigkeit, welches einem Individuum vermöge der Entwicklung seiner Atmungsgänge gegeben ist, bilde einen der wesentlichsten Faktoren für die ausdauernde Entwicklung von körperlicher Kraft, und müsse nothwendig seinen Ausdruck finden in der räumlichen Ausbildung der Brust. Indem man für diese letztere den Brustumfang als Maßstab benützen zu können glaubte, hatte man sich der Hoffnung hingegessen, es werde gelingen, ein Minimalmaß des Brustumfangs zu ermitteln, welches mit wünschenswerther Sicherheit die Grenze der Militärdiensttauglichkeit anzugeben vermöge. Man ging um so bereitwilliger auf eine Untersuchungsmethode ein, welche mit Zahlen benannte Größen an die Hand giebt, weil man auf Grund derselben auch dem Richtarzte einen bestimmenden Einfluß auf die Beurtheilung der Diensttauglichkeit der conscribten Mannschaft sichern zu können glaubte. Nach vielfachen, mit großem Aufwand an Zeit und Mühe unternommenen Vorarbeiten schritt man in mehreren Staaten zur imperativen Durchführung der Brustumfangsmessung auf den Assentplätzen. Nach mehrjähriger Erfahrung zeigte sich aber, daß in Folge dieser Neuerung die Verhältnisse sich nicht nur nicht gebessert hatten, sondern daß die Zahl jener Rekruten, welche den Ansforderungen des Militärdienstes nicht gewachsen waren, in auffallender Progression zunahm. Die österreichische Armeeverwaltung, welche ohne Unterlaß diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet hatte, veranlaßte erneute Erhebungen, welche zunächst zur Entscheidung bringen sollten, ob es nicht geboten sei, daß vorgeschriebene Minimalmaß für den Brustumfang zu erhöhen, — dann aber, welche Methode der Messung die sicherste und verlässlichste wäre. Nachdem mir in Folge dessen dienstliche Veranlassung geboten war, mich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen, bestätigte sich in mir mehr und mehr die Ueberzeugung, daß das ganze Brustummessungsverfahren einer wissenschaftlichen Grundlage völlig entbehre.“

Nach erschöpfernder Behandlung des Gegenstandes schließt der Hr. Verfasser mit folgenden Worten:

„Fassen wir Alles zusammen, was in den vorstehenden Blättern über die anatomischen Verhältnisse der Brustregion, über die individuellen Eigenthümlichkeiten derselben, über die verschiedenen Umstände, welche den Brustumfang beeinflussen und endlich über die Ermittlung des letzteren selbst beigebracht worden ist, so können wir der Brustumfangsmessung nur in höchst beschränktem Grade den Werth einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode zuerkennen. Niemalsmehr aber dürfen wir zugeben, daß die Größe des Brustumfangs für jeden einzelnen Fall die Grundlage abgeben könne, nach welcher die Militärdiensttauglichkeit eines Individuums zu beurtheilen ist. Wenn man sich